

Kanzleigehülfen der Tele-
graphendirektion:

Herr August Lardelli, von Poschiamo,
Telegraphist in Chur.

„ Paul Mosimann, von Lauperswil
(Bern), Telegraphenaspitant in
Genf.

II. Adjunkt der Telegra-
pheninspektion Chur:

„ Leon Giorgio, von Cinskel (Grau-
bünden), Telegraphist in Chur.

Telegraphist in Raron:

Frl. Helene Roten, von und in Raron.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements im Monat Januar 1897.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
40	— 30	Der Tarifentscheid „Schweflige Säure, nicht in schmiedeisernen Cylindern (komprimiert, s. ad 74)“ ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Schweflige Säure, auch komprimiert, flüssig, in schmiedeisernen Cylindern.“
40	— 30	Chlor, komprimiert, flüssig, in schmiedeisernen Cylindern.
48	1. —	Chlorschwefel.
74	2. —	Zu streichen: „Chlor und schweflige Säure“ (s. Nr. 40).

Tarifnummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
		Bronzefarben:
102	7. —	— in Engrospackung.
105	20. —	— in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Steugeln.
286	2. 50	} Bügeleisen, je nach Beschaffenheit.
287	5. —	
398 b	3. —	Pistazien.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1895 und 1896.

Monate.	1895.	1896.	1896	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,630,257. 56	2,993,352. 93	363,095. 37	—
Februar . . .	2,858,713. 88	3,434,390. 89	575,677. 01	—
März . . .	3,700,520. 39	3,854,376. 99	153,856. 60	—
April . . .	3,762,400. 43	3,827,146. 90	64,746. 47	—
Mai . . .	3,860,385. 57	3,754,991. 32	—	105,394. 25
Juni . . .	3,609,614. 05	3,678,051. 61	68,437. 56	—
Juli . . .	3,440,855. —	3,450,321. 17	9,466. 17	—
August . . .	3,482,201. 67	3,612,520. 39	130,318. 72	—
September . . .	3,567,271. 75	3,939,658. 07	372,386. 32	—
Oktober . . .	4,116,422. 97	4,656,267. 95	539,844. 98	—
November . . .	3,656,014. 09	3,960,035. 90	304,021. 81	—
Dezember . . .	4,595,068. 58	5,108,110. 59	513 042. 01	—
Total	43,279,725. 94	46,269,224. 71	*2,989,498. 77	—

* Inkl. Beitrag der Alkoholverwaltung Fr. 45,000 und statistische Gebühren Fr. 125,378. 70, gleich Fr. 170,378. 70.

Verglichen mit dem Budget pro 1896 (Fr. 40.000,000) ergibt sich für das Jahr 1896 eine Mehreinnahme von Fr. 6,269,224. 71.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 16. Januar sucht der Verwaltungsrat der **Drahtseilbahngesellschaft vom Bahnhof zur Stadt Cossonay** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im **I. Rang** der genannten 1224 m. langen Drahtseilbahn samt Betriebsmaterial und Zubehörenden, einschließlich des Dienst- und Büffettgebäudes, für einen Betrag von **Fr. 200,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines 4 % Anleiheens vom gleichen Betrage, welches zur Konsolidierung schwebender Schulden und zur Deckung der Kosten für die Vollendung und teilweise Rekonstruktion der Linie verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Verpfändungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Februar** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. Januar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von 25 Cts. zu beziehen:

V. Supplement (Jahrgang 1896) zur **Sammlung der Kantonsverfassungen.**

Bern, im Januar 1897.

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Kandidaten der Tierheilkunde.

Während des Jahres 1897 finden für Kandidaten der Tierheilkunde zu den nachstehend angegebenen Terminen **eidgenössische Veterinär-Maturitätsprüfungen** statt:

I. An der Tierarzneischule Zürich:

A. Am 20. und 21. April. B. Am 18. und 19. Oktober.

II. An der Tierarzneischule Bern:

A. Am 23. und 24. April. B. Am 22. und 23. Oktober.

Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei. Anmeldungen für die Frühjahrsprüfungen sind spätestens bis zum 1. April, diejenigen für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. Oktober an die Direktion der betreffenden Tierarzneischule zu richten. Die Anmeldeformulare können von dem Unterzeichneten bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1897.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:
Geiser.

Veredelungsverkehr.

Bekanntmachung.

Infolge der Wahrnehmung, daß häufig Waren aus der Schweiz zur Veredlung nach dem Auslande gesandt werden, ohne daß vom Versender die Abfertigung mit Freipaß behufs zollfreier Rückkehr nachgesucht wurde, was dann bei der Wiedereinfuhr der veredelten Ware deren Verzollung zur Folge hat, sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, den Interessenten das vom schweizerischen Bundesrat unterm 6. Dezember 1894 erlassene Regulativ über den Veredelungsverkehr in Erinnerung zu bringen und namentlich auch die Uhrenindustriellen auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Artikel 3 dieses Regulativs bestimmt, daß zur Freipaßabfertigung von Waren, welche zur Veredlung aus dem Auslande nach der Schweiz verbracht werden, um nach erfolgter Veredlung zur Wiederausfuhr nach dem Auslande zu gelangen, sowie

für solche, welche zum gleichen Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt werden, um in veredeltem Zustande wieder nach der Schweiz zurückzukehren, eine besondere Bewilligung der Oberzolldirektion, bezw. des Zolldepartements, einzuholen ist, sofern nämlich auf Zollbefreiung Anspruch erhoben wird.

Auf Verzollungen, welche infolge Außerachtlassung der Vorschriften über den Veredelungsverkehr stattgefunden haben, kann die Behörde nicht zurückkommen.

Bern, den 11. Januar 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von italienischen und spanischen Weinspecialitäten.

Gemäß der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Juni 1896. werden zufolge den handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Italien und Spanien die alkoholreichen Weinspecialitäten dieser Länder, nämlich:

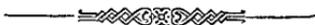
Marsala-, Malvasia-, Moscato-, Vernaccia-, ferner *Malaga-* und *Xeres-Wein* in Fässern,

bis auf eine Alkoholstärke von 18° zum Zolle von Fr. 3. 50 per q ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag zugelassen, sofern als Ausweis für die Herkunft jeder der genannten Weinspecialitäten von über 15° Alkoholgehalt bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis der zuständigen Ortsbehörde des Versandortes vorgelegt wird.

Zur Vermeidung von Anständen sehen wir uns veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung durch die Erläuterung zu ergänzen, daß unter „Versandort“ der Ort der ursprünglichen Herkunft bezw. der Produktion verstanden wird und daß daher die Ursprungszeugnisse von der Behörde des **Produktionsortes** ausgestellt sein müssen.

Bern, den 12. Januar 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1897
Date	
Data	
Seite	239-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 737

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.